



30. Dezember 2009

---

## **Sachplan geologische Tiefenlager**

Kriterien zur Definition der „weiteren betroffenen  
Gemeinden“

---

## 1 Einleitung

Dieses Dokument präzisiert die Kriterien zur Festlegung der weiteren betroffenen Gemeinden gemäss Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager vom 2. April 2008 (im Folgenden als Konzeptteil bezeichnet). Zusammen mit den Standortgemeinden und den Gemeinden im Planungssperimeter bilden die „weiteren betroffenen Gemeinden“ die Standortregion und sind damit berechtigt, im Rahmen der regionalen Partizipation mitzuwirken.

### 1.1 Betroffenheit gemäss Konzeptteil

Betroffen im Sinne des Konzeptteils sind politische Gemeinden, welche von sozioökonomischen, raumplanungs- oder umweltrelevanten Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers betroffen sind oder sein könnten.

Bei der Festlegung der Betroffenheit handelt es sich um ein schrittweises und dynamisches Vorgehen. Als unmittelbar betroffen gelten gemäss Konzeptteil:

- Die **Standortgemeinden**: Gemeinden, unterhalb deren Gemeindegrenze ein geologisches Standortgebiet ganz oder teilweise liegt.
- Die **Gemeinden im Planungssperimeter**: Gemeinden, die ganz oder teilweise im Planungssperimeter liegen. Der Planungssperimeter bezeichnet den geografischen Raum, welcher durch die Ausdehnung des geologischen Standortgebietes unter Berücksichtigung von möglichen Anordnungen der benötigten Anlagen an der Oberfläche bestimmt ist. Da die Oberflächenanlagen auf schweizerischem Hoheitsgebiet zu liegen kommen, beschränkt sich der Planungssperimeter auf schweizerisches Territorium.

Zusätzlich und in begründeten Fällen können weitere Gemeinden in der Schweiz und in Deutschland zu einer Standortregion gezählt werden, **wenn sie direkt angrenzend an eine Gemeinde im Planungssperimeter liegen und weitere im Konzeptteil aufgeführte Kriterien erfüllen.**

### 1.2 Festlegung und Anpassung der Betroffenheit

Das BFE ist verantwortlich für den Einbezug betroffener Nachbarstaaten, für die Festlegung der Planungssperimeter sowie für den Aufbau der regionalen Partizipation. Unter Anwendung der nachfolgend definierten Kriterien wird das BFE Vorschläge für die Standortregionen erarbeiten. Diese werden mit den Startteams und mit zusätzlichen Vertretenden der Standortkantone sowie mit den an die Planungssperimeter angrenzenden deutschen Landkreise diskutiert. Basierend darauf wird das BFE die Standortregionen aktualisieren. Nach Konsultation des Ausschusses der Kantone wird das BFE die Vernehmlassungsunterlagen mit den provisorischen Planungssperimetern und Standortregionen erarbeiten. Im Rahmen der formellen Vernehmlassung können die Kantone, Nachbarstaaten, Gemeinden, Organisationen, Parteien und die Bevölkerung sodann offiziell zu den Planungssperimetern und Standortregionen Stellung nehmen, bevor der Bundesrat über den Abschluss von Etappe 1 entscheidet.

In Etappe 2 werden die konkreten Standorte für die Oberflächenanlagen bezeichnet. Dadurch kann sich die Betroffenheit von Gemeinden innerhalb der Standortregionen verändern. So können einzelne Gemeinden aufgrund der Verkehrserschliessung oder der unmittelbaren Nähe zu geplanten Oberflächenanlagen neu betroffen sein. Gleichzeitig gilt es in Etappe 2 zu prüfen, ob Gemeinden aufgrund der konkreten Vorschläge für die Anordnung der Oberflächenanlagen nicht mehr als «weitere betroffene Gemeinden» zur Standortregion gehören. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die drei Kriterien „Infrastruktur“, „Topografie“ und „Regionalwirtschaft“ in Etappe 2 überprüft und die Standortregionen nötigenfalls angepasst werden.

### 1.3 Regionale Partizipation

In den Standortregionen findet ab Etappe 2 die regionale Partizipation statt. Grundlage dafür bildet der Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager. Die Aufgaben und Pflichten, welche die Gemeinden der Standortregionen sowie die Standortregionen im Rahmen der regionalen Partizipation zu erfüllen haben, sind in Anhang 1 zusammengefasst.

Wenn bei der Konkretisierung von Oberflächenanlagen in Etappe 2 Anlagen in Gemeinden am Rande eines Planungssperimeters zu liegen kommen, ist zudem zu prüfen, ob im Einzelfall weitere Gemeinden, die nicht an den Planungssperimeter angrenzen, in die regionale Partizipation einbezogen werden sollen, wenn durch eines der drei Kriterien eine besondere Betroffenheit nachzuweisen ist. Diese Fragen werden mit den Gremien der jeweiligen Standortregionen sowie dem Ausschuss der Kantone diskutiert.

### 1.4 Beteiligungsmöglichkeiten von Gemeinden ausserhalb der Standortregionen

Allfällige Auswirkungen eines Tiefenlagers können nicht nur eine Standortregion selbst betreffen, sondern – wenn auch in geringerem Ausmass – weitere Gebiete. Bisherige Untersuchungen<sup>1</sup> haben gezeigt, dass die nähere Umgebung stärker mit sozio-ökonomischen Auswirkungen von Anlagen konfrontiert ist als weiter entfernte Gebiete. Deshalb legt der Konzeptteil bei der Definition der Standortregion das Gewicht auf die Gemeinden, auf deren Gebiet unter- oder oberirdische Anlagen zu stehen kommen könnten (Standortgemeinden und Gemeinden im Planungssperimeter) sowie zusätzlich auf besonders betroffene Gemeinden, die direkt an den Planungssperimeter angrenzen (weitere betroffene Gemeinden).

Ausserhalb einer Standortregion liegende Gemeinden können ihre Interessen wie folgt ins Sachplanverfahren einbringen:

- Indirektes Einbringen ihrer Interessen in die regionale Partizipation, beispielsweise über darin vertretene regionale Planungsverbände.
- Indirektes Einbringen ihrer Interessen via Kanton/Bundesland und Landkreise in die Gremien des Sachplanverfahrens (Ausschuss der Kantone, Fachgremien).
- Teilnahme an der formellen Anhörung durch Einbringen von Stellungnahmen. Kantone, Nachbarstaaten, benachbarte ausländische Gebietskörperschaften (Bundesländer, Landkreise und Gemeinden), Organisationen, politische Parteien sowie die Bevölkerung können im Rahmen der Anhörung am Ende jeder Etappe ihre Positionen ins Verfahren einbringen und zu den entscheidungsrelevanten Unterlagen Stellung beziehen.

Damit ist gewährleistet, dass alle Interessen und Meinungen in die Gesamtbeurteilung einfließen, bevor der Bundesrat entscheidet.

### 1.5 Radiologische Auswirkungen eines geologischen Tiefenlagers

Die in der Schweiz geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen an die geologische Tiefenlagerung radioaktiver Abfälle leiten sich aus der Strahlenschutzgesetzgebung sowie aus internationalen Empfehlungen (ICRP, IAEA)<sup>2</sup> ab. Die in der Schweiz geltende Dosislimite hat zum Ziel, dass der langfristige Schutz von Mensch und Umwelt vor der ionisierenden Strahlung gewährleistet ist.

<sup>1</sup> Siehe die vom BFE in Auftrag gegebene Studie: Rütter + Partner (2006): Nukleare Entsorgung in der Schweiz. Untersuchung der sozio-ökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen. Rüslikon.

<sup>2</sup> ICRP: International Commission on Radiological Protection, IAEA : Internationale Atomenergie-Organisation

Die Beurteilung der radiologischen Auswirkungen beschränkt sich nicht auf die Schweiz und die Standortregionen. Die Schweiz hat sich mit Unterzeichnung des „Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ verpflichtet, allgemeine Daten über eine geplante Anlage an Vertragsparteien in der Nachbarschaft zu übermitteln, damit diese die mutmasslichen Auswirkungen der Anlage auf die Sicherheit ihres Hoheitsgebiets selber beurteilen können. Aufgrund der grenznahen Standorte ist diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit Deutschland vorgesehen.

## 2 Weitere betroffene Gemeinden

Der Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager definiert „weitere betroffene Gemeinden“ wie folgt (Konzeptteil, Ziffer 4.1.3):

Ausserhalb des Planungsperimeters liegende Gemeinden können zusätzlich zur Standortregion gezählt werden, wenn eine besondere Betroffenheit gegeben ist. In begründeten Fällen können deshalb weitere Gemeinden zur Standortregion gezählt werden,

wenn sie **direkt angrenzend zu den Gemeinden im Planungsperimeter** liegen und

- durch den lokalen Baustellenverkehr, den lokalen Anlieferungsverkehr und weitere Infrastrukturbauten wie Umladestationen etc. betroffen sind<sup>3</sup> oder
- aus dem Blickwinkel der natürlich vorhandenen räumlichen Abgrenzungen wie Höhenzüge oder Gewässer zur näheren Region gezählt werden<sup>4</sup> oder
- regionalwirtschaftlich stark mit den Standortgemeinden verbunden sind, bspw. durch Labelprodukte, wichtige touristische Attraktionspunkte etc.<sup>5</sup>

## 3 Kriterien zur Definition „weiterer betroffener Gemeinden“

Die drei oben umschriebenen Kriterien sind für die Gemeinden, die an eine Gemeinde im Planungsperimeter angrenzen, zu überprüfen. Erfüllt eine Gemeinde mindestens eines der Kriterien, zählt sie zur entsprechenden Standortregion. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob eine Gemeinde auf Schweizer Boden oder im angrenzenden Ausland liegt.

Je grösser eine Standortregion definiert wird, d.h. je mehr Gemeinden sie umfasst, desto geringer wird das Gewicht der von einem Tiefenlager und den dazu gehörenden Oberflächenanlagen unmittelbar und direkt betroffenen Gemeinden und Bevölkerung in der regionalen Partizipation. Es entspricht deshalb der Philosophie des Konzeptteils, strenge Kriterien zu definieren und die Standortregionen auf die effektiv betroffenen Gemeinden zu beschränken.

<sup>3</sup> Kriterium Infrastruktur

<sup>4</sup> Kriterium Topografie

<sup>5</sup> Kriterium Regionalwirtschaft

### 3.1 Kriterium 1: Infrastruktur

Dieses Kriterium hängt mit der Platzierung der Oberflächenanlagen innerhalb der Planungsperimeter und deren Erschliessung zusammen. Das Kriterium wird **in Etappe 2** angewendet, wenn die Standorte für Oberflächenanlagen innerhalb der Planungsperimeter konkretisiert sind.

Zu weiteren betroffenen Gemeinden können gezählt werden, wenn mindestens eines der folgenden Teilkriterien erfüllt ist:

- Wenn Erschliessungsinfrastruktur im direkten<sup>6</sup> Zusammenhang mit einem Tiefenlager in einer zum Planungsperimeter angrenzenden Gemeinde geplant und erstellt werden sollen.<sup>7</sup>
- Falls geplante Zu- und/oder Wegfahrten (per LKW oder Eisenbahn) des lokalen Baustellen- und Anlieferungsverkehrs bevorzugt durch eine an den Planungsperimeter angrenzende Gemeinde geführt werden müssen, d.h. es gibt keine von Aufwand und Dauer vergleichbare Alternativrouten über andere Gemeinden im Planungsperimeter. Damit die Betroffenheit gegeben ist, muss von diesen Fahrten eine substantielle Zunahme der Luft- und Lärmbelastung zu erwarten sein.

### 3.2 Kriterium 2: Topografie

Auf Grund der technischen Machbarkeit von möglichen Oberflächenanlagen wurden topografische Kriterien, insbesondere dasjenige der Höhenzüge, bei der Festlegung der provisorischen Planungsperimeter berücksichtigt. Bei den topografischen Kriterien zur Begründung der besonderen Betroffenheit von weiteren Gemeinden wird ihr **räumlicher Bezug** zu den Gemeinden im Planungsperimeter beurteilt. Das Kriterium wird **in Etappe 2** angewendet, wenn die Standorte für Oberflächenanlagen innerhalb der Planungsperimeter konkretisiert sind.

Befinden sich geplante Oberflächenanlagen in einer gleichen Geländekammer<sup>8</sup> oder sind sie von einer angrenzenden Gemeinde aus einsichtbar, so kann die an den Planungsperimeter angrenzende Gemeinde zur Standortregion gezählt werden.

<sup>6</sup> Infrastrukturbauten im indirekten Zusammenhang sind bspw. Unterkünfte für Bau- oder Betriebspersonal, Verpflegungsstätten oder Ver- und Entsorgungsdienstleistungen.

<sup>7</sup> Falls mit einem Tiefenlager geplante, im direkten Zusammenhang stehende Infrastrukturbauten wie Umladestationen, Anlagen von Zulieferbetrieben, Erschliessungsinfrastrukturbauten oder Konditionierungsanlagen in einer zum Planungsperimeter nicht angrenzenden Gemeinden zu liegen kommen, so wird diese Gemeinde nicht als weitere betroffene Gemeinde zu einer Standortregion gezählt. Die Planung und Erstellung solcher Anlagen und sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten einer entsprechenden Gemeinde erfolgen im Rahmen der geltenden regionalen, kantonalen und nationalen Gesetzgebung.

<sup>8</sup> Eine Geländekammer ist eine abgrenzbare räumliche Einheit wie bspw. ein Talkessel oder ein ganzes Tal.

### 3.3 Kriterium 3: Regionalwirtschaft

Zweck dieses Kriteriums ist, die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse und Abhängigkeiten einer Gemeinde zu den Standortgemeinden zu berücksichtigen. Sind starke regionalwirtschaftliche Beziehungen wie regionale Produkte oder Tourismus zu den Standortgemeinden vorhanden, so wird eine Gemeinde zu einer Standortregion gezählt. Für die Bewertung der regionalwirtschaftlichen Beziehungen gelangen die nachfolgenden Teilkriterien zur Anwendung. Erfüllt eine Gemeinde mindestens eines davon, so zählt sie zur entsprechenden Standortregion.

Teilkriterien	Bemerkung/Merkmale/Datengrundlagen
3.3.1. Labelprodukte (AOC, etc), regionale landwirtschaftliche Produkte	<p>Die Produktion von landwirtschaftlichen, regionalen Produkten oder Labelprodukten mit regionalem Bezug findet in einer zum Planungssperimeter angrenzenden Gemeinde und in den Standortgemeinden statt. Eine solche Produktion schafft regionale Identität und bedingt regionalwirtschaftliche Zusammenarbeit. Es gilt zudem: Die Region, in der die Produkte hergestellt werden, erstreckt sich zu einem überwiegenden Teil über das Gebiet des Planungssperimeters (d.h. grossräumige "Labelregionen", in denen der Planungssperimeter bloss einen kleinen Flächenanteil ausmacht, sind ausgeschlossen).</p> <p>Merkmale regionaler Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Minimale gemeinsame Qualitätsstandards,</li> <li>- Einheitliches Auftreten unter gemeinsamem Namen und</li> <li>- Produkte oder Teile davon stammen zum ganzen oder zu einem überwiegenden Teil aus der Region</li> </ul> <p>Datengrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitfaden für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben: Bundesamt für Landwirtschaft: <a href="http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00094/index.html?lang=de">http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00094/index.html?lang=de</a></li> <li>- <a href="http://www.aoc-igp.ch">http://www.aoc-igp.ch</a></li> <li>- <a href="http://www.regionalprodukte.ch">www.regionalprodukte.ch</a> (siehe v.a. Richtlinien für Regionalprodukte)</li> <li>- Schwerpunkte landwirtschaftlicher Produktion: Bundesamt für Statistik</li> </ul> <p>Beispiele regionaler, gemeinsam vermarkteter landwirtschaftlichen Produkten aus etablierten Weinanbauregionen (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zürcher Weinland: <a href="http://www.weinlandwein.ch">www.weinlandwein.ch</a></li> <li>- Schaffhausen: <a href="http://www.blauburgunderland.ch">http://www.blauburgunderland.ch</a></li> <li>- Zürcher Unterland: <a href="http://www.zuercher-unterland-weine.ch">http://www.zuercher-unterland-weine.ch</a></li> <li>- Aargauer Weinbau: Regionen auf <a href="http://www.aargauer-weine.ch">www.aargauer-weine.ch</a></li> </ul>

<p>3.3.2. Regionaler Tourismus, gemeinsame touristische Vermarktung</p>	<p>Eine oder mehrere zum Planungsperimeter angrenzende Gemeinden bilden zusammen mit den Gemeinden im Planungsperimeter und den Standortgemeinden<sup>9</sup> eine Tourismusregion<sup>10</sup>, die einheitlich und eigenständig auftritt und ihre Angebote gemeinsam vermarktet. Merkmale dafür sind gemeinsame Strukturen (bspw. Verein), Distribution und Plattformen (Internet, Prospekte), Angebote und Projekte.</p> <p>Es gilt zudem, dass sich die Tourismusregion zu einem überwiegenden Teil über das Gebiet des Planungsperimeters erstreckt.</p> <p>Datengrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionale touristische Organisationen/Destinationen, die beim Schweizer Tourismus Verband Mitglied sind: <a href="http://www.swisstourfed.ch/">http://www.swisstourfed.ch/</a></li> </ul> <p>Beispiele regionaler, gemeinsam vermarkteter touristischer Regionen (Auswahl touristischer Internetplattformen mit Gemeinden im Standortgebiet):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Züri-Unterland Tourismus: <a href="http://www.zueri-unterland.ch">http://www.zueri-unterland.ch</a></li> <li>- Schaffhauser Land: <a href="http://www.schaffhauserland.ch">http://www.schaffhauserland.ch</a></li> </ul>
<p>3.3.3. Wirtschaftliche Beziehungen</p>	<p>Eine oder mehrere zum Planungsperimeter angrenzende Gemeinden weisen eine starke wirtschaftliche Beziehung mit den Standortgemeinden auf. Bei der Konkretisierung von Oberflächenanlagen in Etappe 2 wird zudem geprüft, ob solche Beziehungen auch mit Gemeinden mit möglichen Oberflächenanlagen vorhanden sind.</p> <p>Um diese Beziehungen zu belegen, müssen messbare Indikatoren und vorhandene Daten angewendet werden, welche auch über eine gewisse Zeitspanne konstant bleiben. Hierzu bieten sich Arbeits-Pendelnden-Bewegungen von Erwerbstätigen an. Sie sind für die wirtschaftliche Situation in der wegpendelnden, aber auch in der zupendelnden Gemeinde wesentlich, sei es für die wirtschaftliche Wohlfahrt der Wohnortsgemeinde, aber auch die Zupendelndengemeinde kann von Arbeitskräften profitieren.</p> <p>Als Diskussionsbasis sollen folgende zwei Werte einer Gemeinde (Gemeinde X) addiert werden und dabei etwa 50%<sup>11</sup> betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnung Wert „Wegpendelnde“: Anteil der wegpendelnden Erwerbstätigen aus der Gemeinde X mit Arbeitsort in einer Standortgemeinde, gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen<sup>12</sup>, die in der Gemeinde X wohnhaft sind.</li> </ul>

<sup>9</sup> Mindestens die Hälfte der Standortgemeinden müssen zu dieser Tourismusregion gehören.

<sup>10</sup> Diese Region ist kleinräumiger als die 13 Tourismusregionen des Bundesamtes für Statistik BFS und von Schweiz Tourismus.

<sup>11</sup> Der Konzeptteil legt eine „starke“ regionalwirtschaftliche Verbundenheit mit den Standortgemeinden fest. Der Anteil von 50% wurde deshalb so gewählt, dass auch bei Schwankungen auf dem regionalen Arbeitsmarkt immer noch von einer starken Beziehung zwischen angrenzenden, allfällig betroffenen Gemeinden und den Standortgemeinden ausgegangen werden kann.

<sup>12</sup> Unter Beschäftigte/Beschäftigung wird eine besetzte Arbeitsstelle verstanden. Eine erwerbstätige Person kann einer oder mehreren Beschäftigungen nachgehen. (Definition BFS, <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/key/einleitung.html>)

	<p>Bsp: In der Gemeinde X sind insgesamt 100 Personen erwerbstätig. Von diesen arbeiten 20 in einer der Standortgemeinden. Der Anteil an Wegpendelnden von der Gemeinde X in die Standortgemeinden beträgt demnach 20%.</p> <p>- Berechnung Wert „Zupendelnde“ Anteil der zupendelnden Erwerbstätigen aus den Standortgemeinden (Wohnsitz) in die Gemeinde X, gemessen an der Zahl aller Beschäftigten in der Gemeinde X.</p> <p>Bsp. In der Gemeinde X gibt es 500 Vollzeitstellen, d.h. 500 Beschäftigte (besetzte Arbeitsstellen). Davon werden 20 durch Personen besetzt, die in einer Standortgemeinde wohnhaft sind. Der Anteil der Zupendelnden aus den Standortgemeinden beträgt somit 4%.</p> <p>Diese Werte werden bei der Konkretisierung der Oberflächenanlagen in Etappe 2 zudem auf die Gemeinden mit möglichen Oberflächenanlagen ausgewertet.</p> <p>Datengrundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Daten der Eidgenössischen Volkszählung von 2000 und der Betriebszählung 2001.</li> </ul>
3.3.4. Grenzüberschreitende Beziehungen	<p>Eine Gemeinde auf ausländischem Staatsgebiet (Gemeinde X), die an eine Gemeinde des Planungssperimeters angrenzt, kann zur Standortregion gezählt werden, wenn eine Zusammenarbeit auf Behördenebene zwischen der Gemeinde X und den Gemeinden im Planungssperimeter nachgewiesen werden kann.</p> <p>Dabei gilt, dass diese Zusammenarbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kontinuierlich und aktiv stattfindet,</li> <li>- sektor- beziehungsweise bereichsübergreifend sowie</li> <li>- institutionell verankert ist.</li> </ul> <p>Beispiel einer grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf regionaler und kommunaler Ebene (Auswahl eines Gremiums, in dem Standortgemeinden oder deren Planungsverbände Mitglieder sind):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hochrheinkommission: <a href="http://www.hochrhein.org">http://www.hochrhein.org</a></li> </ul>



3.3.5. Institutionelle Zusammenarbeit / Gemeindeübergreifende Beziehungen

Eine oder mehrere zum Planungsperimeter angrenzende Gemeinden weisen eine starke institutionelle Zusammenarbeit auf mit den Gemeinden im Planungsperimeter auf. Diese findet beispielsweise auf Verwaltungs- oder Bildungsebene statt. Ebenfalls weisen gemeinsam genutzte öffentliche Infrastrukturanlagen in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport, Gesundheit oder Kultur sowie Zusammenschlüsse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Zweckverbände auf eine solche enge Zusammenarbeit hin.

Dabei gilt, dass diese Zusammenarbeit:

- kontinuierlich und aktiv stattfindet,
- sich mehrheitlich auf Gemeinden im Planungsperimeter beschränkt und
- eindeutig nachgewiesen werden kann.

Beispiele:

- Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen: Zur Lösung spezieller schulischer Aufgaben haben sich die Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen zusammengeschlossen.
- Kreisbezirksschule Leuggern: Öffentlich-rechtlicher Kreisschulverband, bei diesem Gemeindeverband sind die Gemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Leibstadt, Leuggern und Mandach angeschlossen.
- Interessen-Gemeinschaft (IG) Kultur Züri-Unterland: Kultur Züri-Unterland ist eine Gemeinschaft von Kulturverantwortlichen der einzelnen Gemeinden und Vereine, die sich zum Ziel gesetzt haben, mit einem gemeinsamen Auftritt ihre kulturellen Anlässe zu präsentieren.

## Anhang 1: Aufgaben der Gemeinden der Standortregionen und der regionalen Partizipation

Die „weiteren betroffenen Gemeinden“ bilden zusammen mit den Standortgemeinden und den Gemeinden im Planungsperimeter die Standortregion. Die wichtigsten Aufgaben der Gemeinden der Standortregion in Etappe 1 sind gemäss Konzeptteil (Anhang V: Pflichtenhefte, S.83f):

- Unterstützen das BFE in Etappe 1 beim Aufbau der regionalen Partizipation;
- Bezeichnen ihre Vertretung in der regionalen Partizipation und bringen die Sichtweise der Gemeinden ein;
- Tragen zu einer kontinuierlichen und verständlichen Information und Kommunikation mit der Bevölkerung bei;
- Stellen sicher, dass die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen relevanten Informationen und Dokumenten der regionalen Partizipation haben;
- Arbeiten mit den anderen Gemeinden der Standortregion und dem Standortkanton zusammen;
- Können bei den Bundesbehörden und Entsorgungspflichtigen das notwendige Expertenwissen abholen und sicherheitstechnische Fragen an das Technische Forum Sicherheit richten;
- Können pro Standortregion eine Vertretung in das Technische Forum Sicherheit delegieren;
- Eruiieren und analysieren gegenwärtige und mögliche künftige regionale Konflikte.

In Etappe 2 übernehmen die Gemeinden der Standortregionen in Zusammenarbeit mit dem BFE die Durchführung der regionalen Partizipation. Im Rahmen der regionalen Partizipation wird das Szenario Tiefenlager in all seinen Dimensionen betrachtet mit dem Ziel, in Hinblick auf die formelle Anhörung Empfehlungen zu Händen der Gemeinden<sup>13</sup> der Standortregionen zu erarbeiten. Dabei werden beispielsweise Fragen zur Sicherheit für Mensch und Umwelt oder zu möglichen sozioökonomischen oder ökologischen Auswirkungen behandelt und zusammen mit den am Prozess Beteiligten diskutiert.

Die Standortregionen haben gemäss Konzeptteil folgende Aufgaben in Etappe 2:

- Die Standortregionen diskutieren die von den Entsorgungspflichtigen erarbeiteten **Vorschläge zur Anordnung und Ausgestaltung der notwendigen Oberflächeninfrastruktur** und äussern sich zu deren Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung.
- Damit die Standortregionen die sozioökonomischen Auswirkungen eines Tiefenlagers umfassend erfassen und abschätzen können, erarbeiten sie eine **Strategie, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung** ihrer Region resp. aktualisieren bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte. Untersucht werden die Auswirkungen von Planung, Vorbereitung, Errichtung, Betrieb und Verschluss eines geologischen Tiefenlagers auf die Standortregion.
- Eine Grundlage für die regionale Entwicklungsstrategie bilden **sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudien**<sup>14</sup>, welche vom BFE in Zusammenarbeit mit den Standortregionen in Auftrag gegeben und durchgeführt werden. Bei Bedarf können dort spezifische Aspekte der Region eingebracht werden.

<sup>13</sup> Die durch die regionale Partizipation erarbeiteten und verabschiedeten Berichte und Stellungnahmen binden die entsendenden Organisationen (Gemeinden, Parteien, Interessensorganisationen etc.) nicht.

<sup>14</sup> Im Konzeptteil hiess diese Studie «sozioökonomische Grundlagenstudie». Sie sollen zusätzlich den Bereich Umwelt beinhalten und somit zu sozioökonomisch-ökologischen Wirkungsstudien (SÖW) werden, die alle Nachhaltigkeitsdimensionen umfassen. Damit die Ergebnisse dieser Studien über alle Standortregionen vergleichbar sind, insbesondere für die nachgelagerte Beurteilung dieser Aspekte durch die Behörden, werden die Studien nach einer einheitlichen Methode durch eine/n Auftragnehmerin/e durchgeführt. Die jeweiligen Standortregionen werden bei der Auftragserteilung mit einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, in der Studie für ihre Region ergänzende Aspekte einzubringen.

